



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Bundesministerium f. Inneres

Postfach 100
1014 W i e n

Betreff	GESETZENTWURF
Zl.	32 -GE/9
Datum:	4. OKT. 1990
Verteilt	5. Okt. 1990 <i>hax</i>

J. Oesch - Jarant

Ihre Zeichen
112 777/32
-I/7/90

Unsere Zeichen
AR/R/B/1311

Telefon (0222) 501 65
Durchwahl 2459

Datum
17.9.1990

Betreff:

Regierungsvorlage zu einem Bundesgesetz
über die Ausübung der Sicherheitspolizei
(Sicherheitspolizeigesetz - SiPolG)

Der Österreichische Arbeiterkammertag begrüßt die legislativen und stilistischen Verbesserungen im nunmehr vorliegenden Entwurf eines Sicherheitspolizeigesetzes. Umso bedauerlicher erscheint es, daß die grundsätzlichen Einwendungen des Österreichischen Arbeiterkammertages sehr wenig Beachtung gefunden haben. Vor allem im ersten Teil des Entwurfes sind die grundsätzlichen Vorschläge des Österreichischen Arbeiterkammertages nicht in die Regierungsvorlage eingeflossen, deshalb müssen die diesbezüglichen Einwände in vollem Umfang aufrecht erhalten werden. In diesem Zusammenhang sei noch einmal auf die Flut von unbestimmten Gesetzesbegriffen hingewiesen, die als Grundlage für Eingriffe in die Grundrechte herangezogen werden. Nach wie vor ist die Ausgestaltung der subjektiven Rechte der Betroffenen unzulänglich. Ausdrücklich wird bereits an dieser Stelle die Ablehnung der Auskunftspflicht von öffentlich-rechtlichen Körperschaften bekräftigt, die die Arbeiterkammern als Interessenvertretungen zu einer gesetzlich verankerten Denuntiation Ihrer ratsuchenden Mitglieder verpflichten würde.

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

2. Blatt

Eine positive Veränderung hat hingegen das Kapitel über die Befugnisse der Sicherheitspolizei erfahren. Als erfreulich ist insbesondere anzusehen, daß das Wegweisungsrecht gänzlich umgestaltet wurde und diskriminierende Absätze überhaupt herausgenommen wurden. Ausdrücklich begrüßt wird auch die Einführung einer Umweltevidenz. Bezüglich der allgemeinen Ausführungen bzw soweit die Textierung der Regierungsvorlage dem vormaligen Gesetzesentwurf entspricht wird auf die Stellungnahme des Österreichischen Arbeiterkammertages vom 5.4.1990 verwiesen.

Zu den Bestimmungen im einzelnen:

Zu § 9

Nunmehr soll die "allgemeine Hilfeleistungspflicht" in den Verfassungsrang gehoben werden, um eine kompetenzrechtliche Absicherung der einschreitenden Organe zu gewährleisten. Damit wird der eigentliche Zweck des Gesetzes - nämlich die Eingrenzung sicherheitsbehördlichen Handelns - in sein Gegenteil verkehrt. Eine diesbezügliche Verfassungsbestimmung verhüllt formal den Widerspruch zum Legalitätsprinzip, kann aber nicht die Bedenken und Befürchtungen in Bezug auf polizeistaatliche Gefahren ausräumen.

Zu § 20

Die Verordnungsermächtigung sollte auf Grund der Wichtigkeit der Angelegenheit, wie bislang vorgesehen, bei der Bundesregierung verbleiben.

Zu § 23 Abs.2

Der letzte Satz ("Sie hat mit der vom Anlaß gebotenen Verlässlichkeit zu erfolgen") ist ein nicht nachvollziehbares Kriterium für das Handeln des Beamten.

Zu § 24

Auch bei teilweise neuer Textierung erscheint es noch immer möglich zu sein, das Demonstrations- bzw Streikrecht administrativ einzuschränken. Es muß deshalb klargestellt werden, daß diese

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

3. Blatt

Bestimmung nicht zur Einschränkung des Versammlungs- bzw Streikrechtes herangezogen werden darf.

Zu § 26 Abs.3

Bei der Handhabung sicherheitspolizeilicher Befugnisse ist auf die Wahrung gesetzlich geschützter Berufsgeheimnisse zu achten. Das erscheint insofern zu eng als auch andere gesetzlich geschützte Geheimnisse zu beachten sind.

Zu § 32

Zur Sicherung der Menschenwürde der Festgenommenen sollte ein Mindeststandard bereits im Gesetz normiert werden.

Zu § 36 bis 52

Trotz Verbesserungen im Bereich des Datenschutzes dadurch, daß allgemeine Ermächtigungen etwas konkreter an bestimmte Voraussetzungen geknüpft wurden, kann die Sicherheitspolizei personenbezogene Daten nach wie vor auch zur Vorbeugung verarbeiten und vernetzen. Die Informationen, die der Sicherheitspolizei aufgrund von Bundes- oder Landesgesetzen bzw von öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Kritik daran siehe oben) zukommen müssen, ermöglichen den Aufbau einer umfangreichen zentralen Informationsstelle (mit zum Teil sehr langen Speicherungszeiten), ohne daß eine Informationspflicht der Behörde an den Betroffenen über die Anlegung eines Aktes normiert wird.

Des weiteren erscheint die praktisch obligatorische Einführung einer Sicherheitsüberprüfung nicht notwendig.

Zu § 38

Bisher oblag die Erteilung von Auskünften aus der zentralen Informationsstelle ausschließlich dem Bundesminister für Inneres. Im neuen § 38 Abs.3 wurde dies den Sicherheitsbehörden eingeräumt. Es ist nicht einsichtig, warum diese heikle Materie an die einzelnen Sicherheitsbehörden delegiert werden soll.

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

4. Blatt

Zu § 42

Die Ermächtigung der Sicherheitsbehörde zur Aktualisierung personenbezogener Daten darf nicht dazu führen, daß einmal erhobene Daten über diesen Umweg für wesentlich längere als im Gesetz vorgesehene Zeit in Evidenz gehalten werden.

Zu § 43

Es ist klarzustellen, daß die § 14 - Kompetenz der Datenschutzkommission durch die vorgesehene Vorgangsweise unberührt bleibt.

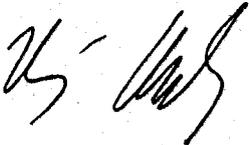
Zu § 58

Es ist klarzustellen, daß Beschwerden gem. Abs.1 auch noch nach der Anhaltung eingebracht werden können. Zusätzlich ist eine entsprechende Belehrung der/des Angehaltenen vorzusehen.

Zu § 59

Es ist nicht einsichtig, warum hier eine Ausnahme von der AVG-Regelung bezüglich des Fristenlaufes statuiert werden soll.

Der Präsident:

Der Kammeramtsdirektor:
iv